

B E K A N N T M A C H U N G**SATZUNG**
zur 8. Änderung der
Satzung zur Regelung der Teilnahme
an der Offenen Ganztagsgrundschule
in der Stadt Sendenhorst
und zur Erhebung von Beiträgen
vom 03.06.2026

Auf Grund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618), der §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 2024 (GV. NRW. S. 155), sowie des § 9 Schulgesetz NRW vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Mai 2025 (GV. NRW. S. 501), hat der Rat der Stadt Sendenhorst am 21.05.2026 folgende Satzung beschlossen:

Art. I

Die Satzung zur Regelung der Teilnahme an der Offenen Ganztagsgrundschule in der Stadt Sendenhorst und zur Erhebung von Beiträgen (OGS-Satzung) vom 02.04.2007 in der Fassung der 7. Änderung vom 27.06.2024 wird wie folgt geändert:

§1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Der Zeitrahmen erstreckt sich unter Einschluss der allgemeinen Unterrichtszeit in der Regel an allen Unterrichtstagen von spätestens 8.00 - 16.00 Uhr, mindestens aber bis 15.00 Uhr.
Eine Randzeitbetreuung ist in der Zeit von 07:30 bis Unterrichtsbeginn sowie von 16:00 bis 16:30 Uhr möglich.

§2 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

- (4) Eine Anmeldung während des laufenden Schuljahres ist mit einer Frist von zwei Wochen zum 1. des folgenden Monats möglich.

§3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Eine vorzeitige Abmeldung während des Schuljahres durch die/den Erziehungsrechtige/n ist in einer Frist von vier Wochen zum Ende des folgenden Monats, längstens bis Ende Juni eines Jahres, möglich bei
- a) Änderung der Personensorge für die Schülerin/den Schüler,
 - b) Wechsel der Schule während des Schuljahres,
 - c) einer Erkrankung der Schülerin/des Schülers, die länger als sechs Wochen andauert,
 - d) pädagogischen Gründen, die eine andere Förderung des Kindes zwingend erforderlich machen.

§4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Für die Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten der OGS werden je Kind für jeden Monat des Jahres Elternbeiträge entsprechend der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit auf Grund der nachstehenden Beitragstabelle erhoben. Die Beitragspflicht wird durch die Schließungszeiten der OGS nicht berührt. Der Elternbeitrag enthält nicht die Kosten für die Mittagsverpflegung:

Beitragsgruppe	Elterneinkommen	Monatsbeitrag
BG 1	bis 34.000 €	0,00 €
BG 2	bis 42.000 €	59,00 €
BG 3	bis 51.000 €	101,00 €
BG 4	bis 60.000 €	121,00 €
BG 5	bis 69.000 €	151,00 €
BG 6	bis 78.000 €	182,00 €
BG 7	bis 87.000 €	211,00 €
BG 8	über 87.000 €	242,00 €

Art. II

Diese Satzung tritt am 01.08.2026 in Kraft.

B E K A N N T M A C H U N G S A N O R D N U N G

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Sendenhorst vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Sendenhorst, den 03.06.2026

gez. Reuscher
Bürgermeisterin